

Bezirksamtsvorlage Nr. 667
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 24.09.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0740/VI, Beschluss vom 30.03.2023 betrifft:

Mieterinnen und Mieter beim Kampf gegen schikanöse Sanierungspraktiken unterstützen

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft **„Mieterinnen und Mieter beim Kampf gegen schikanöse Sanierungspraktiken unterstützen“** als Schlussbericht.

Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

10. Mitzeichnung(en):

Keine

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über

Mieterinnen und Mieter beim Kampf gegen schikanöse Sanierungspraktiken unterstützen

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0740/VI)

Das Bezirksamt wird ersucht,

Maßnahmen zur Umsetzung des § 6 Wirtschaftsstrafgesetzes anzuwenden, wenn Eigentümer*innen/Vermieter*innen von Wohngebäuden bauliche Veränderung in einer Weise durchführen oder durchführen lassen, die geeignet sind, zu erheblichen, objektiv nicht notwendigen Belastungen der Mieter*innen zu führen.

Das Bezirksamt hat am 24.09.2024 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Bei § 6 WiStrG handelt es sich um eine Bußgeldvorschrift.

Eine Ahndung des § 6 WiStrG kann effektiv nur erfolgen, wenn dem Stadtentwicklungsamt z. B. durch Anzeigen von Mieter*innen, bekannt wird, dass Anhaltspunkte für die Verwirklichung des sog. schikanösen Herausmodernisierens nach § 6 WiStrG vorliegen.

Die Nicht- bzw. Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ist aber nur ein Punkt, der festgestellt werden muss, um eine Geldbuße zu verhängen. Darüber hinaus muss dem Vermieter nachgewiesen werden, dass er die baulichen Veränderungen mit der Absicht durchgeführt hat, bestehende Mietverhältnisse zu beenden, also Mieter:innen durch schikanöses Verhalten, nicht mehr vertretbares Verhalten, dazu bringt, ihre Mietverträge zu kündigen oder einen Aufhebungsvertrag abzuschließen. Diese schikanöse Absicht des Vermieters festzustellen und im konkreten Fall auch nachzuweisen, dass er es genau darauf abgesehen hat, wird in der Praxis als schwer eingeschätzt und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Umso wichtiger werden daher die Anzeigen der Mieter*innen und anderer Zeug*innen bei der Verfolgung der neuen Bußgeldvorschrift eingeschätzt.

Da der Vollzug des § 6 Wirtschaftsstrafgesetz für alle Berliner Bezirke sehr schwergängig ist, wird das Thema als Tagesordnungspunkt in der nächsten Baustadträtekonferenz (SenStadt) angemeldet.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i. V. m. § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

Berlin, den

Bezirksstadtrat Gothe

Bezirksbürgermeisterin Remlinger